

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz



SIMUGV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und
Verbraucherschutz
Referat C6 - Gesundheitspolitische
Maßnahmen

per mail: sanc0-smoke-free-
consultation@ec.europa.eu

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1B4i-A0082.90-2007/32-3

Telefon +49 89 9214-3192
Benita Berge
benita.berge@stmugv.bayern.de

München
29.5.2007

Konsultationsverfahren zum Grünbuch der Europäischen Kommission Für ein rauchfreies Europa: Strategieoptionen auf EU-Ebene, KOM (2007), 27

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gibt im Rahmen des oben genannten Konsultationsverfahrens folgende Stellungnahme ab:

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hält es für eine gesundheitspolitisch wichtige Aufgabe, den Schutz der Bevölkerung vor den Gefahren des Passivrauchens weiter zu verbessern.

Es vertritt jedoch die Auffassung, dass die Regelungskompetenz für diesen Bereich bei den Mitgliedstaaten liegt. Gem. Art. 137 Abs. 1 Buchstabe a EG-Vertrag i.V.m. Art. 137 Abs. 2 Buchstabe b EG-Vertrag darf die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zur Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer durch den Erlass von Mindestvorschriften unterstützen und ergänzen. Dies ist durch die bestehenden Arbeitsschutzbestimmungen der EU, u. a. in der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ar-

beitsstätten erfolgt, die nach Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für einen wirksamen Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ausreichen. Gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbote am Arbeitsplatz, wie sie im Grünbuch als mögliche Maßnahme vorgeschlagen werden, wären keine Mindestvorschriften und daher nicht von der Kompetenz des Art. 137 EG-Vertrag gedeckt.

Für Rechtsvorschriften des Nichtraucherschutzes außerhalb von Arbeitsstätten besitzt die EU keine Kompetenz. Artikel 152 EG-Vertrag sieht insofern eine eindeutige Aufgabenverteilung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten für das Gesundheitswesen vor. Diese Kompetenzverteilung darf auch nicht über eine Abänderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Schadstoffrichtlinie) unterlaufen werden.

Auch nach dem Subsidiaritätsprinzip besteht kein Raum für EU-Regelungen. Das Ziel der im Grünbuch dargelegten Maßnahmen, die Bevölkerung vor den gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen, kann auf der Ebene der Mitgliedstaaten ausreichend erreicht werden.

Wie die Europäische Kommission im Grünbuch ausführt, haben zahlreiche Mitgliedstaaten gesetzliche Regelungen, die ein Rauchverbot in öffentlichen Einrichtungen, darunter auch zum Teil in Bars/Kneipen und Restaurants und am Arbeitsplatz, vorsehen, bereits erlassen oder beabsichtigen dies zu tun.

In Deutschland wurde am 25. Mai 2007 ein Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens verabschiedet, das Rauchverbote im Deutschen Bundestag, Bundesrat, in den Bundesbehörden, öffentlichen Verkehrsmitteln sowie Personenbahnhöfen der Eisenbahn vorsieht. In diesen Bereichen gelten ab dem 1.9.2007 umfassende Rauchverbote, wobei allerdings die Einrichtung von abgetrennten Raucherräumen möglich ist. Außerdem wird mit dem Gesetz ab dem 1.9.2009 zum besonderen Schutz von Jugendlichen die Altersgrenze für das Rauchen in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Tabakwaren von 16 auf 18 Jahre angehoben.

Die Bayerische Staatsregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit erarbeitet, das demnächst dem Bayerischen Landtag zur Verabschiedung vorgelegt werden wird. Danach ist voraussichtlich ab dem 1.1.2008 das Rauchen u.a. in öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Gaststätten verboten. Dabei darf - außer in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche - das Rauchen in einem abgetrennten, gekennzeichneten

Raucherraum gestattet werden. Das Rauchverbot gilt nicht für Bier-, Wein- und Festzelte, die nur vorübergehend und in der Regel an wechselnden Standorten betrieben werden.

Auch die anderen deutschen Länder werden in den nächsten Monaten Nichtraucherschutzgesetze auf den Weg bringen, die umfassende Rauchverbote in den meisten öffentlichen Einrichtungen vorsehen. In Verbindung mit den bundesgesetzlichen Rauchverboten wird es in Deutschland einen umfassenden Schutz der Nichtraucher im Bereich des öffentlichen Lebens geben.

Unabhängig von den Fragen der Kompetenz und Subsidiarität nimmt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu den Fragen 1 und 2 des Grünbuchs wie folgt Stellung:

Frage 1: Welche der beiden in Kapitel IV dargelegten Ansätze wären hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs der Rauchfrei-Initiative eher wünschenswert: ein absolutes Rauchverbot in allen geschlossenen öffentlichen Räumen und an allen Arbeitsplätzen oder ein Verbot mit einer Ausnahmeregelung für ausgewählte Kategorien von Betrieben und Einrichtungen? Nennen Sie bitte den Grund/die Gründe für Ihre Wahl.

Antwort: Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz befürwortet weder ein absolutes Rauchverbot in allen geschlossenen öffentlichen Räumen und an allen Arbeitsplätzen noch ein Verbot mit einer Ausnahmeregelung für ausgewählte Kategorien von Betrieben und Einrichtungen. Zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten in Arbeitsstätten gemäß 89/654/EWG ist vielmehr eine Regelung vorzuziehen, nach der der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen. In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber solche Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen (beispielsweise in Raucherräumen in Gaststätten).

Das Arbeitsschutzrecht kann allerdings nicht für alle Bereiche optimale Lösungen bieten, so dass auf der Ebene der Mitgliedstaaten Regelungen zum Schutz vor den Gefahren durch Passivrauchen am besten in allgemeinen Gesetzen zum Gesundheitsschutz getroffen werden sollten.

Frage 2: Welche der in Kapitel V beschriebenen Strategieoptionen erscheint Ihnen für die Schaffung rauchfreier Zonen eher wünschenswert und angebracht? Was für eine Art EU-

Intervention halten Sie für notwendig, damit das Ziel der Schaffung rauchfreier Zonen erreicht wird?

Antwort: Wie dargelegt, kommen Rechtsvorschriften mangels EG-vertraglicher Grundlage und wegen des Subsidiaritätsprinzips nicht in Betracht. Die Methode der offenen Koordination wird abgelehnt, sofern sie über einen Erfahrungsaustausch über best-practice zwischen den Mitgliedstaaten hinausgeht und bspw. die Übernahme von EU-Zielsetzungen und Anweisungen sowie ein Berichtswesen vorsieht. Empfehlungen der Kommission und des Rates sowie freiwillige Maßnahmen der Mitgliedstaaten können aber durchaus befürwortet werden. Nicht befürwortet wird dabei allerdings die Option, den europäischen Sozialpartnern nahezu-legen, auf Basis von Art. 138 EG-Vertrag ein autonomes Abkommen über Rauchen am Arbeitsplatz auszuhandeln.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Islebe
Regierungsdirektorin

This paper represents the views of its author on the subject. These views have not been adopted or in any way approved by the Commission and should not be relied upon as a statement of the Commission's or Health & Consumer Protection DG's views. The European Commission does not guarantee the accuracy of the data included in this paper, nor does it accept responsibility for any use made thereof.